

*Einsicht in das gesellschaftlich Notwendige geleitetem Handeln bei der Gestaltung seiner persönlichen und gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu befähigen, dazu jeden in die Kollektivität der sozialistischen Gesellschaft einzubeziehen und keinen zurückzulassen.*

Dieses der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung insgesamt eigene gesetzmäßige Erfordernis *auch* im Kampf gegen Straftaten der allgemeinen Kriminalität durchzusetzen, dient die *allgemeine Schutz- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Strafrechts*, die ein notwendiges Moment des staatlich und gesellschaftlich universell organisierten Prozesses der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung bildet. Diese Funktion wird — in dialektischer Wechselwirkung ihrer Komponenten — sowohl mit Methoden staatlich disziplinierten Zwanges wie ebenso mit Methoden der gesellschaftlich-kollektiven Erziehung, Einwirkung und Hilfe realisiert. Dem entsprechen die im StGB geregelten „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, die von Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte und Strafen ohne Freiheitsentzug gegenüber leichten und weniger schweren Vergehen bis hin zu Straftaten mit Freiheitsentzug gegenüber schwerwiegenden Vergehen, hartnäckig undisziplinierten Straftätern sowie Verbrechen der allgemeinen Kriminalität reichen. Dieses breit gefächerte Maßnahmensystem drückt aus, daß die erzieherische Komponente der allgemeinen Schutz- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Strafrechts in der Form entsprechend strengerer Anforderungen an die Wiedergutmachungs- und Bewährungspflicht des Schuldigen auch bei erheblich gesellschaftswidrigen und auch gesellschaftsgefährlichen Straftaten der allgemeinen Kriminalität Platz greift. Ausgenommen hiervon ist allein der Fall schwerer Verbrechen gegen das Leben, wo der tiefgreifende Bruch des Täters mit der sozialistischen Gesellschaft dessen dauernden Ausschluß vom gesellschaftlichen Leben unumgänglich macht.

Im Kampf der Arbeiter-und-Bauern-Macht gegen die *vom Imperialismus ausgehende friedensfeindliche und konterrevolutionäre Kriminalität* geht es demgegenüber dem Wesen nach stets um das Austragen *antagonistischer Klassenwidersprüche* zwischen Sozialismus und Imperialismus, die letztlich erst mit der Überwindung des imperialistischen Systems im Ergebnis des weltweiten Sieges des Sozialismus überwunden sein werden. Der Kampf um die Zügelung und Zurückdrängung dieser Verbrechen ordnet sich somit notwendig in den Prozeß der Durchsetzung der Strategie der friedlichen Koexistenz ein, welche die um die Sowjetunion zusammengeschlossenen sozialistischen Staaten sowie die ganze internationale revolutionäre Arbeiterbewegung im Bündnis mit den antiimperialistischen Kräften der Welt konsequent verfolgt. Mit dieser Strategie kämpfen sie für die Erhaltung und dauerhafte Sicherung des Friedens, um die Gewährleistung günstiger internationaler Bedingungen für den Aufbau und das Erstarken des Sozialismus und Kommunismus sowie für den siegreichen Verlauf des weltrevolutionären Prozesses. Als *Strategie des Klassenkampfes der internationalen Arbeiterklasse* schließt der Kampf um friedliche Koexistenz objektiv das Erfordernis in sich ein, der expansionistischen, aggressiven und konterrevolutionären Strategie und Taktik des Imperialismus, den von ihm permanent ausgehenden Gefahren für die Nationen und Völker mit ebenso permanenter Wachsamkeit und Unversöhnlichkeit zu